

Vorlage an den Kreisausschuss

Betr.:

**Änderung der Richtlinie des Wartburgkreises für
die Förderung von Kunst und Kultur**

Eingang: 27.03.2011
KA 247 - 17/2011
TOP-Nr.: 9
(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Der Kreistag des Wartburgkreises beschließt die Änderung der Richtlinie des Wartburgkreises für die Förderung von Kunst und Kultur.

II. Begründung:

Der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie des Wartburgkreises für die Förderung von Kunst und Kultur wurde am 15.02.2011 in den Kreistag eingebracht. Der Vorschlag wurde vom Kreistag in den Ausschuss für Schule und Kultur verwiesen.

Der Ausschuss für Schule und Kultur berät hierzu in seiner Sitzung am 06.04.2011. Das Ergebnis wird den Mitgliedern des Kreisausschusses noch vor der Sitzung übermittelt.


R. Krebs
Landrat


C. Döring
Kreisbeigeordnete

Anlage
Änderungsvorschlag bzw. Neufassung der
Richtlinie des Wartburgkreises für die Förderung von Kunst und Kultur

**Änderungsvorschlag bzw. Neufassung der
Richtlinie
des Wartburgkreises für die Förderung von Kunst und Kultur**

1. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kulturelle und künstlerische Projekte, die für den Wartburgkreis besondere kulturelle und touristische Bedeutung haben und kulturell tätige gemeinnützige Vereine, deren kontinuierliche Tätigkeit wesentlich zur Entwicklung und Gestaltung der kulturellen Infrastruktur des Landkreises beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Projektförderung dient der gezielten und zeitlich befristeten Unterstützung zur Realisierung von Projekten, die von Vereinen getragen werden, in ihrer Bedeutung über die Grenzen der Sitzgemeinde hinausgehen und an denen ein besonderes Interesse des Landkreises besteht. In folgenden Bereichen können Projekte gefördert werden:
Musik, Bildende Kunst und Darstellende Kunst.

2.2 Die Förderung kulturell tätiger Vereine dient der Unterstützung bei der kontinuierlichen Durchführung von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen.

Voraussetzung für die Projektförderung und für die Vereinsförderung des Landkreises ist eine angemessene Beteiligung der Sitzgemeinde an der Förderung.

3. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind **gemeinnützige Vereine mit Sitz im Wartburgkreis.**

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Form einer pauschalen Förderung bewilligt.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Dem Antrag auf Projektförderung ist ein detaillierter Projekt-, Zeit- und Finanzierungsplan.

dem Antrag auf Vereinsförderung ist ein detaillierter Jahresveranstaltungsplan sowie der Wirtschaftsplan des Vereins vorzulegen.

Der Antrag ist an das Landratsamt Wartburgkreis,
Amt für Schule und Kultur, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen zu richten.

Der Antrag soll bis spätestens 30. Juni des Vorjahres eingereicht werden.

5.2 Die Maßnahme darf vor der Antragstellung noch nicht begonnen sein.

5.3 Das Landratsamt entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen und setzt die Höhe der Zuwendung durch schriftlichen Bewilligungsbescheid fest. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

5.4 Zuwendungsempfänger haben unverzüglich Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben können, dem Landratsamt mitzuteilen.

5.5 Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine eventuelle Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, sowie in dieser Richtlinie nicht Abweichendes geregelt ist.

5.6 Die Anträge sind dem Ausschuss für Schule und Kultur zur Empfehlung vorzulegen.

6. Nachweis und Prüfung der Verwendung

6.1 Die dem Förderzweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Landratsamt nach Abschluss der Maßnahme, innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist, durch einen Verwendungsnachweis mit Originalbelegen, die nach Prüfung an den Empfänger zurückgehen, nachzuweisen.

6.2 Wird der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet oder erfolgt kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis, wird die Zuschusszahlung eingestellt oder es werden die geleisteten Zahlungen zurückgefordert.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Kreistages in Kraft

Bad Salzungen,2011

.....
Landrat